

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: FD7-2023-0371**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Hagen am Teutoburger Wald, Gemarkung Gellenbeck, Flur 1, ist die Verfüllung eines Grabenverlaufes auf einer Länge von etwa 110 m geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Das Schutzgut Boden wird durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Vielmehr werden durch die Verfüllung des Grabens Bodenfunktionen wiederhergestellt. Auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind negative Umweltauswirkungen ebenfalls nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild sowie das Schutzgut Fläche werden nicht negativ beeinträchtigt. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Denkmäler sind am Standort nicht vorhanden. Das Vorhaben kann Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben. Baubedingt ist eine potenzielle Gefährdung von Wasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Baustellenbereich möglich (Havarie). Unter Einhaltung der anerkannten technischen Regelungen und der guten fachlichen Praxis während der Bauphase ist das Gefährdungspotential sehr gering, so dass nicht von negativen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser auszugehen ist. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 25.08.2023

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Hillebrand